

Der verlehret auch seinen Leib/ auch soll niemand solche fürwitzige und ungewöhnliche Versammlungen erwecken und machen/ dadurch Aufruhr und Gefährlichkeit unter den gemeinen Volck entstehen mag/ bey Verlust seines Höchsten.

Art. 7. Der Stadt Wehren und Vestungen nicht zu besteigen/ noch zu brechen.

Niemand soll der Stadt Plancken/ Zäune oder Wehren übersteigen/ bey Tage oder Nacht/ auch sich nicht unterstehen/ dieselben zu brechen oder zu beschädigen/ wer dagegen thut/ so soll es zu des K. Raths willkührlicher Erkänntniß stehen/ solche Verbrechenung/ nach Gelegenheit der That und Vorsazes/ mit Geld büßen/ Gefängniß/ Verweisung/ auch bis an das Höchste zu straffen.

Anderer Theil.

Das I. Cap.

Von Gerichts- und Rechts-Sachen.

Articulus I. Niemand in fremde Gerichte auszuladett.

Setwa ein Bürger rechtliche Zusprüche zu den andern hätte/ der soll ihn beschuldigen binnen Landes vor seinen behörlichen Richter und wäre es Sache/ daß einer den andern drünge oder ladete in andere Gerichte und derjenige/ der also gedrungen und geladen würde/ sich seiner Ehr/ Gleichniß und Rechens nie geweigert hätte/ auch nicht weigern würde/ derjenige/ der also jemanden drängen/ beschweren und in fremde Gerichte laden würde/ der soll der Sachen gänglich fällig erkandt werden und der andere von seinen Zusprüchen befreyet seyn/ also/ daß darüber kein Rath noch Richter erkennen soll/ würde er aber über das etwas fürnehmen/ so soll er seines Bürger-Rechts bestanden seyn und der Stadt Freyheit ewiglich entbehren. Art.